

DR. PAUL-MARTIN SCHULZ

RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERWALTUNGSRECHT

EMIL-NOLDE-STRASSE 9  
D - 50999 KÖLN  
TEL 0221 - 9356700  
FAX 0221 - 9356701  
E-MAIL pmschulz@netcologne.de  
BANKVERBINDUNG: KONTO 904 2695  
BBBANK EG KÖLN (BLZ 660 908 00)

Stadt Wipperfürth Stadtentwässerung  
Herrn Kusche  
Hochstraße 4  
51688 Wipperfürth



DATUM 28.10.2010  
AKTENZEICHEN 016/10

03/11/10  
*[Handwritten signature]*

**Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth**

Sehr geehrter Herr Kusche,

ich habe die Frage geprüft, ob sich aus dem Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth ergibt, dass alle Grundstücke in den Ortslagen Wipperfeld und Thier an die öffentliche Mischwasserkanalisation auch bezüglich des Niederschlagswassers anzuschließen sind.

Das Ergebnis meiner Prüfung habe ich in dem anliegenden Vermerk niedergelegt.

Für Rückfragen stehe ich gern bereit.

Mit freundl. Gruß

*[Handwritten signature]*

Dr. P.-M. Schulz  
(Rechtsanwalt)

## **Vermerk**

### **Stadt Wipperfürth**

#### **Anschluss aller Grundstücke in den Ortslagen Wipperfeld und Thier an die öffentliche Mischwasserkanalisation auch bezüglich des Niederschlagswassers aufgrund des Abwasserbeseitigungsplans Kürten-Wipperfürth**

##### **1. Sachverhalt und Fragestellung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung hat der seinerzeitige Regierungspräsident Köln die Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung erlassen, die am 1.02.1986 in Kraft getreten ist. Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ortslagen Wipperfeld und Thier der Stadt Wipperfürth. Diese Ortslagen liegen innerhalb der weiteren Schutzzone – Zone III des Wasserschutzgebiets. Nach der Verordnung ist das Einleiten des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer genehmigungspflichtig, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung). Soweit nach § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtig, ist das Einleiten des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund verboten (§ 4 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung).

Der seinerzeitige Regierungspräsident Köln hat flankierend zu dem oben genannten Wasserschutzgebiet nach § 56 Abs. 1 Satz 1 LWG a. F. den Einzugsbereich der Großen Dhünn-Talsperre als Planungsraum festgelegt, für den ein Abwasserbeseitigungsplan aufzustellen war. Der Aggerverband hat diesen Plan gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 LWG a. F. erarbeitet. Der Regierungspräsident Köln hat den Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 25.08.1992 aufgestellt. Diese Verordnung ist gemäß § 33 Satz 1 OBG im Regierungsamtsblatt Köln verkündet worden (Nr. 37 vom 14.09.1992; ABl. Köln 1992, 298). Sie ist gemäß § 34 Satz 1 OBG, § 11 der Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung am 21.09.1992 in Kraft getreten.

Der räumliche Geltungsbereich des Abwasserbeseitigungsplans erstreckt sich nach § 1 Nr. 1 der Verordnung auch auf das Einzugsgebiet der Sülzüberleitung im Stadtgebiet der Stadt Wipperfürth mit ihren Ortslagen Wipperfeld und Thier. Der Abwasserbeseitigungsplan enthält

auch Vorgaben für die Anlagen zur Abwasserbeseitigung (§ 4 der Verordnung). Der Plan sieht für die beiden Ortslagen Wipperfeld und Thier als Entwässerungssystem ein Mischwassersystem vor (§ 4 Nr. 3 in Verbindung mit der Anlage 3, Nr. 1.1.2 für die Ortslage Thier und Nr. 1.3.16 für die Ortslage Wipperfeld).

Die Stadt Wipperfürth hat daraufhin in den beiden Ortslagen ein Mischwassersystem gebaut. Die Grundstücke in den beiden Ortslagen sind hinsichtlich der Schmutzwasserentwässerung an die Mischwasserkanalisation angeschlossen worden. Entsprechendes gilt auch für die Straßenentwässerung. Das Niederschlagswasser von den Grundstücken wird dagegen ganz überwiegend auf den Grundstücken versickert.

Aufgrund einer dahin gehenden Anzeige eines Bürgers hat sich die Bezirksregierung Köln an die Stadt Wipperfürth gewandt und geltend gemacht, die Entwässerung in den beiden Ortslagen weiche von dem Abwasserbeseitigungsplan ab. Denn der Abwasserbeseitigungsplan fordere den Anschluss aller Grundstücke auch hinsichtlich des Niederschlagswassers. Die Stadt Wipperfürth sei deshalb verpflichtet, für den Anschluss aller Grundstücke auch hinsichtlich des Niederschlagswassers zu sorgen.

Die Stadt Wipperfürth hält es aus mehreren Gründen nicht für erforderlich, gegenüber allen Grundstücken Anschluss- und Benutzungszwang auch hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung anzuordnen. Die Stadt Wipperfürth bittet daher um Prüfung, ob der Abwasserbeseitigungsplan noch dahingehend geändert werden kann, dass nicht alle Grundstücke auch in Bezug auf das Niederschlagswasser an die Mischwasserkanalisation anzuschließen sind.

## **2. Fortgeltung des Abwasserbeseitigungsplans trotz Aufhebung der Ermächtigungsgrundlage**

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die ordnungsbehördliche Verordnung vom 25.08.1992 durch die nachfolgende Änderung des Landeswassergesetzes ihre Gültigkeit verloren hat.

In Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelung in § 18a Abs. 3 WHG a. F. über Abwasserbeseitigungspläne hatte Nordrhein-Westfalen zwei Vorschriften (§§ 55 und 56 a. F.) in das Landeswassergesetz aufgenommen. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist das

Wasserhaushaltsgesetz durch die 7. Novelle vom 18.06.2002 geändert worden. Als Bewirtschaftungsinstrumente sind das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan eingeführt worden. Die Regelung über Abwasserbeseitigungspläne ist dagegen aufgehoben worden.

Der Landesgesetzgeber hat daraufhin das Landeswassergesetz geändert. Die Regelungen in § 55 Abs. 1 und in § 56 LWG über Abwasserbeseitigungspläne sind mit Gesetz vom 3.05.2005 aufgehoben worden. Damit ist auch die Rechtsgrundlage in § 56 Abs. 2 Satz 3 LWG a. F. entfallen, dass die Pläne durch ordnungsbehördliche Verordnung aufgestellt werden. Zugleich ist auch die Bestimmung in § 56 Abs. 6 Satz 1 LWG a. F. aufgehoben worden, dass die Festlegungen in den Plänen verbindlich sind.

Insoweit stellt sich die Frage, ob mit der Aufhebung der Ermächtigungsgrundlage für die Erarbeitung und die Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen durch Rechtsverordnung auch die Verordnung und der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth außer Kraft getreten sind.

Die Vorschrift des § 56 LWG a. F. ist insgesamt aufgehoben worden, ohne dass der Gesetzgeber eine Übergangsregelung für Abwasserbeseitigungspläne getroffen hat; die bereits vor der Aufhebung der genannten Vorschrift erlassen worden sind.

Der Wille des Gesetzgebers ergibt sich aber aus der Begründung zur Aufhebung von § 56 LWG a. F. (LT/Dr. 13/6222, 105). Danach führt die Aufhebung des § 18a Abs. 3 WHG und der dazu ergangenen landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften in §§ 55 und 56 nicht dazu, dass die Regelungen bestehender Abwasserbeseitigungspläne ihre Rechtswirkungen verlieren.

Ein entsprechendes Ergebnis ergibt sich auch aus der allgemeinen Übergangsvorschrift in § 163 LWG über die Weitergeltung bisheriger Verordnungen. Danach gelten die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen und Rechtsverordnungen bis zum Inkrafttreten von entsprechenden Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes fort.

Die Fortgeltung der Abwasserbeseitigungspläne jedenfalls mit ihren bisherigen Inhalten auch nach Aufhebung der Ermächtigungsgrundlage im Landeswassergesetz entspricht auch dem Meinungsstand in der Literatur (Kotulla NVwZ 2002, 1409, 1418; Hoffmann, Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen, 203).

### **3. Fortgeltung des Abwasserbeseitigungsplans trotz Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm**

Es stellt sich die weitere Frage, ob der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth im Jahr 2010 durch das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 82 und 83 WHG, § 2d LWG außer Kraft getreten ist.

#### **a)**

Diese Pläne sind nach § 2d Abs. 1 Satz 1 LWG vom MUNLV erarbeitet und am 24.02.2010 durch das MUNLV im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages aufgestellt worden. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind nach § 2f Satz 1 LWG durch Bekanntmachung des MUNLV vom 29.03.2010 im Ministerialblatt (2010, 249ff) bekannt gemacht worden. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind nach § 2f Satz 4 LWG für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.

#### **b)**

Eine ausdrückliche Regelung dazu, ob bestehende Abwasserbeseitigungspläne nach Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm fortgelten oder aufgehoben werden sollen, enthält das Landeswassergesetz in den Vorschriften über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (§§ 2d bis 2h LWG) nicht. Auch die Bekanntmachung von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan vom 29.03.2010 enthält keinen Hinweis dazu.

Auch die Vorschrift in § 163 LWG über die Weitergeltung von Rechtsverordnungen trifft dazu keine Regelung. Denn danach gelten ordnungsbehördliche Verordnungen weiter, bis neue Verordnungen in Kraft treten. Nach § 2f Satz 4 LWG sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich. Dies spricht gegen

ihre Rechtsqualität als (allgemeinverbindliche) Rechtsverordnung, die auch für die Bürger unmittelbar verbindlich wäre. Die Bekanntmachung der Pläne kann daher nach § 163 LWG nicht zum Außerkrafttreten des Abwasserbeseitigungsplans führen.

Eine Regelung für bestehende Abwasserbeseitigungspläne dürfte aber § 2f Satz 4 LWG zu entnehmen sein. Nach dieser Bestimmung sind Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich. Diese Regelung würde unterlaufen, wenn auch nach Aufstellung von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan die Abwasserbeseitigungspläne fortgelten sollen. Es könnten zudem nicht auflösbare Widersprüche zwischen diesen Planungen auftreten (Knopp ZfW 2003, 1, 6). Außerdem hat der Landesgesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass durch die integrative Bewirtschaftung der Gewässer durch die Instrumente Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm das Instrument des Abwasserbeseitigungsplans nicht mehr benötigt wird (LT-Dr. 13/6222, 105).

Diese Gründe sprechen dafür, dass der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth durch Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm seine Geltung verloren hat.

c)

Es ist allenfalls daran zu denken, dass der Abwasserbeseitigungsplan als das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan ergänzende Planung fortbestehen soll. Denn es bleibt den Ländern unbenommen, in den Landeswassergesetzen den Fortbestand der nach den bisherigen Vorschriften erlassenen Pläne zu ermöglichen (Knopp NVwZ 2003, 275, 277; Berendes ZfW 2002, 197, 215).

Diese Möglichkeit ergibt sich aus Art. 13 Abs. 5 der Wasserrahmenrichtlinie. Der Landesgesetzgeber hat insoweit in § 2e Abs. 1 LWG geregelt, dass die zuständige Behörde zur Erreichung der im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz geregelten Bewirtschaftungsziele den Bewirtschaftungsplan nach § 2d LWG durch detailliertere Programme und Pläne zur Bewirtschaftung der Teileinzugsgebiete und für bestimmte Sektoren und Aspekte der Wasserwirtschaft ergänzen kann, soweit dies erforderlich ist.

Diese Vorschrift gilt aber ab dem 1.03.2010 nicht weiter. Der Bundesgesetzgeber hat in § 83 Abs. 3 WHG eine dem Landesrecht vorgehende bundesrechtliche Vorschrift eingeführt. Da-

nach kann der Bewirtschaftungsplan durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Diese Regelung ist wie Art. 13 Abs. 5 der Wasserrahmenrichtlinie äußerst offen gehalten (Czychowski/Reinhardt, WHG, § 83 Rdnr. 44).

Insoweit könnte der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth einen detaillierteren Bewirtschaftungsplan als der landesweite Bewirtschaftungsplan darstellen. Die Detaillierung würde sich auf den räumlichen Geltungsbereich für das Einzugsgebiet der Sülzüberberleitung beschränken. Die Detaillierung würde auch fachlich den Teilaspekt der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung betreffen.

d)

Aus mehreren Gründen ist aber nicht anzunehmen, dass der bestehende Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth als ergänzender Bewirtschaftungsplan fortgelten soll.

Die Regelung in § 83 Abs. 3 Satz 2 WHG, dass ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung der ergänzenden Programme und Pläne in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen sind, galt nach § 36 Abs. 4 Satz 3 WHG a. F. schon vor dem 1.03.2010. Das MUNLV hätte deshalb in den Bewirtschaftungsplan, der am 24.02.2010 aufgestellt worden ist, ein entsprechendes Verzeichnis aufnehmen müssen, in dem auch der Abwasserbeseitigungsplan enthalten gewesen sein müsste. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Außerdem wäre zu erwarten gewesen, dass der Landesgesetzgeber in der Regelung über detaillierte Programme und Pläne in § 2e auch eine ausdrückliche Regelung über den Fortbestand der nach den bisherigen Vorschriften erlassenen Pläne getroffen hätte. Auch dies ist nicht der Fall.

Auch dies spricht dafür, dass der Landesgesetzgeber keine Fortgeltung der Abwasserbeseitigungspläne nach Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms gewollt hat.

e)

Dieses Ergebnis wird auch bestätigt durch den Inhalt des Bewirtschaftungsplans und des Steckbriefes der Planungseinheiten Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Sieg NRW.

Nach den Ausführungen im Bewirtschaftungsplan bilden der Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm und die Planungseinheitensteckbriefe einen Rahmen für detailliertere und konkretisierende Planungen. Für den Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung geht der Bewirtschaftungsplan davon aus, dass konkretisierende Planungen in Form von Abwasserbeseitigungskonzepten erfolgt sind oder noch erfolgen. Abwasserbeseitigungspläne sind in dem Bewirtschaftungsplan nicht aufgenommen worden, was aber nach § 36b Abs. 4 Satz 2 WHG a. F. bzw. § 83 Abs. 3 Satz 2 WHG erforderlich gewesen wäre.

Der Planungseinheitensteckbrief für das Teileinzugsgebiet Rhein/Sieg NRW enthält Vorgaben für die Kürtener Sülz als Sülzoberlauf (PE\_SIE\_1100; WKG\_SIE\_1103; S. 35f). Für den Bereich der Abwasserbeseitigung sind dort von der Stadt Wipperfürth auszuführende Maßnahmen nicht genannt. Der Abwasserbeseitigungsplan ist auch in dem Planungssteckbrief nicht genannt.

Auch diese Planungsinhalte sprechen dafür, dass die Verordnungen über Abwasserbeseitigungspläne gegenstandslos werden, sobald Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm aufgestellt werden.

#### **4. Geltungsdauer und Außer-Kraft-Treten des Abwasserbeseitigungsplans**

Selbst wenn die Fortgeltung des Abwasserbeseitigungsplans Kürten-Wipperfürth unterstellt wird, ist zu prüfen, ob und wann dieser durch Zeitablauf außer Kraft treten wird.

Die Verordnung zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungsplans enthält in § 11 Regelungen über die zeitliche Geltung. Die Verordnung ist am 21.09.1992 in Kraft getreten. Regelungen über das Außerkrafttreten enthält die Verordnung nicht. Auch § 56 LWG a. F. enthielt - anders als etwa § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG für ordnungsbehördliche Verordnungen über Wasserschutzgebiete: 40 Jahre (vgl. auch § 12 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Sülz-

überleitung) - keine Grenze für die zeitliche Geltung. Auch im übrigen ist in dem Landeswassergesetz keine allgemeine Regelung über die zeitliche Geltung von ordnungsbehördlichen Verordnungen enthalten.

Daher ist ergänzend auf die allgemeinen Regelungen des Ordnungsbehördengesetzes über ordnungsbehördliche Verordnungen zurückzugreifen (§§ 25 bis 38 OBG), auf deren Bestimmungen die Verordnung nach der Präambel ergänzend gestützt worden ist. Nach ausdrücklicher Regelung in § 25 Satz 2 OBG finden die Vorschriften dieses Gesetzes über ordnungsbehördliche Verordnungen auch dann Anwendung, wenn besondere Gesetze zum Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen ermächtigen und nichts anderes vorsehen. Dies ist der Fall.

Nach § 32 Abs. 1 OBG sollen ordnungsbehördliche Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten nach § 32 Abs. 1 Satz 3 OBG 20 Jahre nach ihrem Inkraft-Treten außer Kraft.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist am 21.09.1992 in Kraft getreten. Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 OBG wird sie daher am 21.09.2012 außer Kraft treten.

## **5. Inhalt des Abwasserbeseitigungsplans**

Die Fortgeltung des Abwasserbeseitigungsplans unterstellt, ist zu prüfen, ob dieser den Anschluss aller Grundstücke in den Ortslagen Wipperfeld und Thier hinsichtlich des Niederschlagswassers an den öffentlichen Mischwasserkanal fordert.

### **a)**

Die Bezirksregierung Köln vertritt die Ansicht, der gültige Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth fordere den Anschluss aller Grundstücke. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers fordere der Plan für die vergleichsweise kompakten Ortslagen Thier und Wipperfeld eine zentrale, also öffentliche Entwässerung im Trenn- bzw. Mischsystem. Die kleineren Ortslagen, die in der Anlage 3 der Verordnung namentlich genannt seien, würden nur hinsichtlich

des Schmutzwassers kanalisiert, sofern eine grundstücksbezogene Versickerung des Niederschlagswassers möglich sei.

Die damalige Unterscheidung habe vermutlich nicht nur den gewachsenen Strukturen Rechnung getragen, sondern auch dem Umstand, dass in den kompakten Ortslagen – bei tendenziell kleineren Grundstücken – die Versickerungsvoraussetzungen ungünstiger seien und dass durch eine Vielzahl von grundstücksbezogenen Anlagen und Nutzungen das Risikopotential erhöht werde. Insofern stelle eine öffentliche Anlage in kompakteren Ortslagen grundsätzlich einen sicheren Baustein zum Trinkwasserschutz dar.

**b)**

Für die Prüfung der aufgeworfenen Frage ist von den Regelungen der Verordnung auszugehen. Danach ergibt sich:

Die Verordnung trifft in ihrem § 4 Regelungen für Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Nach § 4 Nr. 3 der Verordnung sind die grundsätzlichen Angaben über die vorhandenen und geplanten Abwasseranlagen der Stadt Wipperfürth hinsichtlich der Kanalisationsmaßnahmen nach Art und Bemessungsdaten in der Anlage 3 zu der Verordnung enthalten. Nach der Anlage 3 ist für die Ortslagen Thier und Wipperfeld als Entwässerungssystem ein Mischsystem vorgesehen.

Aus dem Abwasserbeseitigungsplan ergibt sich, dass die Stadt Wipperfürth diese Anlagen als Anlagen der Ortsentwässerung zu errichten hatte. Die Errichtung dieser Ortsentwässerungsanlagen war nach § 4 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 4 mit erster Priorität durchzuführen. Die Errichtung dieser Anlagen ist auch erfolgt.

Es stellt sich aber die Frage, ob aus der Pflicht zur Errichtung der Anlagen zugleich auch die Verpflichtung folgt, dass die Stadt Wipperfürth auch für den Anschluss aller Grundstücke in den beiden Ortslagen an den Mischwasserkanal in Bezug auf das Niederschlagswasser zu sorgen hat.

Dies ist schon deshalb fraglich, weil § 4 der Verordnung nur Regelungen über die Errichtung der Anlagen trifft. Regelungen über den Anschluss an diese Anlagen sind aber in § 3 der Verordnung bei den Grundzügen der Abwasserbehandlung enthalten.

Nach § 3 Nr. 2 der Verordnung sind die Abwässer grundsätzlich im Kanalisationssystem vollständig zu sammeln und den Abwasserbehandlungsanlagen unmittelbar zuzuführen; ausgenommen sind die Gebiete, in denen die Abwasserbeseitigungspflicht durch Verwaltungsakt übertragen worden ist. Darin ist ein Regel-Ausnahme-Verhältnis auch für den Anschluss und die Benutzung der in § 4 der Verordnung geregelten Anlagen zur Abwasserbeseitigung geregelt.

Eine bedeutsame Ausnahme ist jedoch in § 3 Nr. 6 der Verordnung enthalten:

„Für die Grundstücke, auf denen nur das Schmutzwasser abgeleitet werden und auf die Ableitung des Niederschlagswassers verzichtet werden soll (Einleitung in den Untergrund), ist vom Einleiter eine Bodenuntersuchung über die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes der nach § 30 LWG für die Einleitung zuständigen Behörde vorzulegen.

Soweit die Einleitung in den Untergrund i. S. d. § 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG nicht möglich ist, bleibt die Gemeinde für das Niederschlagswasser abwasserbeseitigungspflichtig.“

Diese Regelung läßt aus mehreren Gründen die Einschätzung der Bezirksregierung Köln als fraglich erscheinen:

Sie ist eine Ausnahme von dem Grundsatz der Abwasserbeseitigung in § 3 Nr. 2 der Verordnung, dass die Abwässer grundsätzlich im Kanalisationssystem vollständig zu sammeln und den Abwasserbehandlungsanlagen unmittelbar zuzuführen sind.

Die Regelung in § 3 Nr. 6 ist eine allgemeine Regelung über Mischsysteme wie in Thier und Wipperfeld sowie für Trennsysteme. Sie differenziert auch nicht nach kleinen und kompakteren Ortslagen, wie sie in der Anlage 3 aufgeführt werden. Die Größe der Ortslagen mag ausschlaggebend gewesen sein, welches Entwässerungssystem in Anlage 3 vorgegeben worden ist.

Die Größe einer Ortslage hat jedoch nach § 3 Nr. 6 der Verordnung keinen Einfluss darauf, ob ein Anschluss aller Grundstücke an die Niederschlagswasserbeseitigung zu erfolgen hat. Die genannte Regelung macht die Versickerung nicht von der Größe eines Ortsteils, sondern nur von den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Grundstücke abhängig, ob dort eine Versickerung erfolgen kann.

Die Regelungen der Verordnung sprechen daher gegen eine Anschlusspflicht auch in Bezug auf Niederschlagswasser.

c)

Gegen eine solche Anschlusspflicht sprechen auch die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung.

Der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth sollte die Schutzfunktion des Wasserschutzgebietes im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Abwasserbeseitigung flankieren. Das Wasserschutzgebiet ist mit Wirkung zum 1.02.1986 in Kraft gesetzt worden. Der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth ist einige Jahre später, nämlich mit Wirkung zum 21.09.1992, in Kraft gesetzt worden.

Insoweit ist davon auszugehen, dass beide Planungen inhaltlich abgestimmt worden sind. Deshalb können für die Auslegung der Regelungen der Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan auch die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung herangezogen werden.

Aber auch die Wasserschutzgebietsverordnung fordert nicht den Anschluss von allen Grundstücken in der weiteren Schutzzone hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung.

Beschränkungen bestehen nur für das Einleiten des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers erfolgen kann. In diesem Fall ist das Einleiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 14 der Wasserschutzgebietsverordnung ist in der Zone III, soweit nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, das Einleiten des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund verboten.

Danach ist insbesondere das Einleiten des von Dachflächen gesammelten Niederschlagswassers weder genehmigungspflichtig noch verboten. Das Gleiche gilt für das von Hofflächen (ohne KfZ-Verkehr) stammende und gesammelte Abwasser. Anderes würde nur für private Verkehrsflächen (mit KfZ-Verkehr) gelten, wenn das Niederschlagswasser von dort nicht ungesammelt abläuft, sondern gesammelt und eingeleitet wird.

Auch die Wasserschutzgebietsverordnung spricht daher dagegen, die Verordnung über den Abwasserbeseitigungsplan so auszulegen, dass alle Grundstücke in den Ortslagen Wipperfeld und Thier auch hinsichtlich des Niederschlagswassers angeschlossen werden müssen.

d)

Diese Auslegung wird auch bestätigt durch die Entstehungsgeschichte des Abwasserbeseitigungsplans Kürten-Wipperfürth, wie sie von der Stadt Wipperfürth auf der Grundlage umfangreicher Akten rekonstruiert worden ist.

Anzuführen sind die Dimensionierung der Ortsentwässerungsanlagen der Ortslagen Wipperfeld und Thier, der Inhalt der Abstimmungsgespräche vor der Aufstellung des Abwasserbeseitigungsplans sowie auch die Erteilung von nachfolgende Genehmigungen. Auf den Vermerk von Herrn Kusche vom 25.09.2009, den Vermerk über die Sonderprüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wipperfürth sowie die tabellarische Chronologie zu dem Abwasserbeseitigungsplan für den Zeitraum vom 1985 bis 1991 wird verwiesen.

e)

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Abwasserbeseitigungsplan für die Ortslagen Wipperfeld und Thier keinen Anschluss aller Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage in Bezug auf Niederschlagswasser fordert.

## **6. Änderung des Abwasserbeseitigungsplans**

Nach den vorstehenden Ausführungen wird nur noch hilfsweise auf die Frage eingegangen, ob die Verordnung über die Aufstellung des Abwasserbeseitigungsplans nach Aufhebung von § 56 LWG a. F. noch geändert werden kann.

Nach der Regelung in § 56 Abs. 5 LWG a. F. konnten Abwasserbeseitigungspläne im Verfahren der Absätze 2 bis 4 geändert und ergänzt werden. Diese Vorschrift ist außer Kraft getreten und daher keine Rechtsgrundlage für eine Änderung der Verordnung mehr. Insoweit hat der Gesetzgeber den Verordnungsgeber daran gehindert, die Verordnung noch zu ändern.

## **7. Zusammenfassung und Ergebnis**

Zusammenfassend ist zu der gestellten Frage als Ergebnis festzuhalten:

Der Abwasserbeseitigungsplan gilt auch nach Aufhebung der Ermächtigungsgrundlage in § 56 LWG a. F. fort. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Abwasserbeseitigungsplan durch die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm am 24.02.2010 außer Kraft getreten ist. Selbst wenn davon nicht ausgegangen würde, würde der Abwasserbeseitigungsplan durch Zeitablauf am 21.09.2012 außer Kraft treten.

Nach den Regelungen der Verordnung kann nicht verlangt werden, dass alle Grundstücke in den Ortslagen Wipperfeld und Thier an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen sind. Aus mehreren Gründen ist davon auszugehen, dass der Abwasserbeseitigungsplan für den Anschluss auf eine Einzelfallbetrachtung abstellt, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers auf einem Grundstück möglich ist.

Eine Änderung des Abwasserbeseitigungsplans ist nach Wegfall von § 56 Abs. 4 LWG a. F. nicht mehr möglich und aus den vorgenannten Gründen auch nicht erforderlich.

Dr. Schulz, 28.10.2010